

▶▶▶ Beratung à la carte

Jahrelange Erfahrungen in der Branche zeigen, dass immer mehr Unternehmen auf fachliche Hilfe und Unterstützung angewiesen sind. Auch in diesem Jahr möchte das Beraterteam mit A. Vieweg, Betriebsberater des DEHOGA Sachsen, RA B. Thiem, Kanzlei Hirsch, Thiem & Collegen, Dresden und M. Eichhorn, Steuerberatungsgesellschaft Eichhorn Ody Morgner, Chemnitz unter der Überschrift „Beratung à la carte“ in loser Reihenfolge Sie zu aktuellen betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und steuerrechtlichen Themen aus der Praxis informieren. Die ausgewählten Themen sollen für Sie als Hilfe und wichtige Hinweise für Ihre tägliche Arbeit verstanden werden.

▶▶ Aktuelle Entwicklungen zur Umsatzsteuer im Gastgewerbe

Die richtige Anwendung des Umsatzsteuergesetzes ist für das Gastgewerbe immer dann von erheblicher betriebswirtschaftlicher Bedeutung, wenn Außer-Haus-Geschäft gemacht wird. Denn es ist ein deutlicher Unterschied, ob der Unternehmer nur **7 % oder 19 % Umsatzsteuer** abführen muss. Um die Differenz in Geld zu verdeutlichen: Wenn ein Bruttoverkaufsumsatz von 100 € nur zu 7 % statt zu 19 % Umsatzsteuer geführt hat, spült dies dem Unternehmer 9,42 € mehr in die Kasse. Dadurch erhöht sich die Rendite um mehr als 9 % absolut – ein Wert, der durch Kostensenkungen oder Preiserhöhungen heute nicht mehr erzielt werden kann. Schneller lässt sich Geld nicht verdienen! Häufig mangelt es an der Darstellung des Umsatzes gegenüber dem Finanzamt, um nur die ermäßigte Umsatzsteuer bezahlen zu müssen, die bei steueroptimaler Handhabung tatsächlich angefallen wäre. In diesem Zusammenhang lassen sich zwei wesentliche Problemfelder unterscheiden, die über 7 % oder 19 % Umsatzsteuer entscheiden. Die nachfolgenden Ausführungen sollen Ihnen dabei helfen, die steuerliche Situation im Einzelfall zu optimieren und von aktuellen Gerichtsentscheidungen zu profitieren.

1. Dienstleistung (19 %) oder Essenlieferung (7 %)?

Nachdem das Bundesfinanzministerium im Oktober 2008 (wir berichteten darüber bereits in der Ausgabe 8/2008) einen sehr ausführlichen Erlass zur Unterscheidung von Dienstleistung und Essenlieferung veröffentlicht hat, gab es im Anschluss daran einige interessante Gerichtsentscheidungen und interne Verwaltungsanweisungen der Finanzverwaltung.

So hat der Bundesfinanzhof im Februar 2009 geurteilt, dass die **Aufbereitung von Lebensmitteln** (im Urteilsfall wurde Fingerfood lediglich erwärmt und in einem Kino an Kunden verkauft) zwar ein **wichtiges Indiz** für die Beurteilung als **Dienstleistung** darstellt, aber für sich **allein noch nicht zu 19 % Umsatzsteuer** führt. Es muss erst noch ein **weiteres gewichtiges Dienstleistungselement** hinzutreten, damit insgesamt eine Dienstleistung und keine steuerbegünstigte Speisenlieferung

vorliegen. Das kann z.B. in der Bereitstellung von Verzehrsmöglichkeiten (Tische und Bänke) liegen oder im Servieren und speziellen Anrichten der Speisen bestehen.

Nach einer weiteren Entscheidung des Bundesfinanzhofes aus Dezember 2008 ist auch die **Überlassung und Reinigung von Geschirr/Besteck** ein gewichtiges Dienstleistungselement, das zu **19 % Umsatzsteuer** führt. Auch ein **Mahlzeitedienst**, der Essen auf **eigenem Geschirr** ausliefert und das zurück gegebene Geschirr wieder **endreinigt**, muss nach Meinung des Bundesfinanzhofes (Urteil aus April 2009) auf seine Leistungen **19 % Umsatzsteuer** abführen.

Unser Tipp: Dem Finanzamt erklärbar ist nur das, was im Catering-Vertrag bzw. auf der Rechnung für das Außer-Haus-Geschäft (wenn es keinen schriftlichen Vertrag gibt) auch tatsächlich steht und also mit dem Kunden vereinbart war. Wenn dort z.B. die Geschirr-/Besteck-Vermietung/-Reinigung oder Servierpersonal ausdrücklich vermerkt - oder ausgeschlossen! - sind, ist der Nachweis für 19 % Umsatzsteuer – oder für 7 %! – klar erbracht.

Lunchpakete, die ein Hotelier seinen Gästen überlässt, stellen übrigens immer nur eine Speisenlieferung dar und führen damit zu **7 % Umsatzsteuer** – wenn der **Preis** dafür **gesondert** ausgewiesen und vereinbart ist (so jedenfalls die Auffassung der Oberfinanzdirektion Hannover in einer Verwaltungsanweisung aus März 2009).

Dinner-Shows – wie sie jetzt in der Weihnachtszeit wieder vermehrt veranstaltet werden – sind nach Ansicht der Oberfinanzdirektion Rheinland (März 2009) einheitlich als Dienstleistung (also **19 % Umsatzsteuer**) zu beurteilen.

2. Exakte Aufzeichnung des Außer-Haus- (7 %) und Im-Haus-Geschäftes (19 %)!

Wer neben seinem Im-Haus-Geschäft auch Außer-Haus-Verkäufe tätigt, muss nur für diejenigen Verkäufe 19 % Umsatzsteuer abführen, die auch **tatsächlich** im Haus bzw. auf den bereit gehaltenen Verzehrsmöglichkeiten von den Gästen verzehrt wurden.

Wenn der Kunde sein Essen dort jedoch nicht verzehrt, fallen - auch wenn die theoretische Möglichkeit besteht, dass er es dort hätte einnehmen können - nur **7 % Umsatzsteuer** an. Das war in der Vergangenheit anders; da reichte es, solche Verzehreinrichtungen bereit zu halten, um der **19 %igen Umsatzsteuer** zu unterliegen. Diese sehr genaue Unterscheidung gilt beispielsweise auch für Imbisswagen oder -schalter.

Wie kann der Unternehmer dem Finanzamt nachweisen, welche Umsätze nun tatsächlich außer Haus angefallen sind? Wer eine **Registrierkasse** benutzt, sollte unbedingt eine entsprechende **Warengruppe** einrichten und das Personal genau anweisen, den Kunden in jedem einzelnen Fall zu befragen. **Verpackte Ware** wird außer Haus und nicht an den Tischen vor der Tür verzehrt und führt damit immer nur zu **7 %**. Ob die Aufzeichnungen realistisch sind, wird ein Betriebsprüfer des Finanzamtes später anhand der Menge verbrauchten Verpackungsmaterials nachrechnen können.

Eine Anweisung der Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main aus September 2008, die leider erst im Mai 2009 veröffentlicht wurde, schlägt für sog. **Fast-Food-Geschäfte** (dazu zählt man auch Eisdielen oder Konditoreien) **ohne Registrierkasse** vor, dass der Unternehmer **für einen begrenzten Zeitraum** (ca. 3 Monate, bei Saisonbetrieben wie Eisdielen ca. 2 Monate) **genaue Aufzeichnungen** führt. Dazu muss beim Finanzamt vorher ein formloser Antrag auf „erleichterte Trennung der Entgelte“ gestellt werden. Diese Aufzeichnungen sollen (spätestens) alle drei Jahre wiederholt werden.

Unser Fazit: Solange sich die Politik weigert – wie vom DEHOGA seit Jahren gefordert – auf Restaurationsdienstleistungen die ermäßigte Umsatzsteuer gesetzlich einzuführen, sollte jeder Gastronomiebetrieb bei der Unterscheidung und Aufzeichnung seiner Umsätze mit der nötigen Genauigkeit vorgehen, um schon heute so oft wie möglich in den Genuss der 7%igen Umsatzsteuer zu kommen!

Michael Eichhorn, Eichhorn Ody Morgner Steuerberatungsgesellschaft mbH